

Die Burgen in Verfassung und Recht des deutschen Sprachraumes

VON HANS PATZE

»Die Politik des Mittelalters war gutenteils Burgenpolitik«, stellt H. Ebner eingangs dieser beiden Bände fest. Gegenstand der vorgelegten Beiträge ist allerdings nicht die Burg als Ziel politischer Bestrebungen und militärischer Auseinandersetzungen; darüber könnte man nur exemplarisch handeln, wollte man eben nicht die politische Geschichte des Mittelalters über große Strecken darstellen. Auch die Burg, größtes und in unvergleichlicher Zahl erhaltenes Profanbauwerk des Mittelalters, mußte — in erhaltener Gestalt oder im verklärten Zustand der Ruine — außerhalb unserer Betrachtungen bleiben. Mit ihr haben sich seit der Romantik so viele Architekten und Geschichtsfreunde beschäftigt, daß für sie der besondere Terminus »Burgenkundler« in Gebrauch kam. Nur zwei Beiträge der vorgelegten Bände sind, freilich in einer streng wissenschaftlichen Ausprägung, dieser Spezies zuzuordnen, einer hat zudem vorwiegend methodischen Charakter (I, S. 181 ff.), der zweite betrifft ein ganz spezielles Gebäude im Komplex der Baulichkeiten einer Burg: die Doppelkapelle.

Zwei Aufsätze befassen sich ausschließlich mit Befestigungen des Frühmittelalters, andere streifen diese Perioden des Burgenbaues. Solche Darlegungen haben in erster Linie die Aufgabe, Vorstufen der hochmittelalterlichen Burg aufzuzeigen oder die Frage anzuschneiden, wo sich Übergänge von der frühmittelalterlichen zur hochmittelalterlichen Befestigungstechnik erkennen lassen und wo Cäsuren zwischen diesen Epochen des Verteidigungswesens bestehen. Während der Archäologe, der die überdeckten oder kaum mehr unmittelbar sichtbaren Verteidigungsanlagen erforscht, seine Einsichten in der Regel direkt aus dem Objekt gewinnen muß und nur selten schriftliche Quellen zur Deutung der Befunde zur Verfügung hat, steht hier gewissermaßen das Unsichtbare der Burg im Mittelpunkt, das sich in erster Linie aus schriftlichen Quellen und Karten rekonstruieren läßt. Daraus ergibt sich, daß der Schwerpunkt der Untersuchungen im hohen und späten Mittelalter liegt. Der zeitliche Endpunkt unseres Programms ist durch die Einführung der Feuerwaffen und die damit beginnende militärische Entwertung der mittelalterlichen Burg und ihre Abgrenzung gegen die neue Festungsbautechnik gegeben.

Innerhalb der aufgezeigten zeitlichen Grenzen wurde das Thema auf den deutschen Sprachraum eingeschränkt, der sich, Böhmen ausgenommen, weitgehend mit

dem alten Deutschen Reich deckt. Diese Selbstbescheidung war aus methodischen Gründen geboten. Über die rechts- und verfassungsgeschichtliche Funktion von Burgen kann nur dann mit der Aussicht auf neue Ergebnisse gesprochen werden, wenn eine detaillierte Kenntnis der Verfassungs- und Rechtszustände des Landes, in dem sich die Burgen erheben, vorausgesetzt werden darf. Eine Erweiterung des Kreises der Beiträge auf Frankreich, England, Spanien, Italien, die Kreuzfahrer- oder andere Staaten hätte zu Überblicken und Verallgemeinerungen geführt, die kaum neue Erkenntnisse zu Tage gefördert hätten. Die Selbstbegrenzung auf die deutschsprachigen Länder, die ein Grundsatz des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte ist, dürfte diesem Thema ebenso zu gute gekommen sein wie den Untersuchungen über die Landgemeindeverfassung und den Territorialstaat des 14. Jahrhunderts (VortrForsch 7, 8, 13, 14).

Wir haben, wie es in den genannten Bänden geschehen ist, auch bei diesem Gegenstand die Verhältnisse in einzelnen Landschaften verglichen. Selbstverständlich konnten nicht alle historischen Landschaften bzw. späteren Territorien behandelt werden. Von großen weltlichen Territorien blieben die Mark Brandenburg und die von den Wettinern beherrschten Länder, also die Mark Meißen und die Landgrafschaft Thüringen, unberücksichtigt.

Nicht jede historische Landschaft oder behandelte Herrschaft wurde unter gleichen Fragestellungen untersucht, sondern es wurde eine Staffelung der Themen vorgenommen. Durch diese thematische Abstufung ist die Vielseitigkeit des Stoffes hervorgetreten. Abgesehen davon, daß auf drei Tagungen nicht die ganze Fülle des Stoffes behandelt werden konnte, mußte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Burgen einer Herrschaft das Ergebnis eines speziellen historischen Prozesses sind, der im benachbarten Territorium anders verlaufen sein kann. In der Fragestellung untereinander vergleichbar sind die Beiträge über die niederrheinischen Territorien (Janssen), die welfischen Fürstentümer (Patzé), die Pfalz (Schaab), Württemberg (H.-M. Maurer), Elsaß (Rapp), Bodenseegebiet (H. Maurer), Rätien (Clavadetscher), Franken (Endres), Bayern (Fried), Salzburg (Dopsch) und Österreich (Mitterauer). Daß Burgen im Zusammenhang mit anderen Elementen der Verfassung stehen und nur von diesen her zu begreifen sind, zeigen eindrucksvoll die Beiträge über Friesland (van Lengen) und den Ordensstaat Preußen (Benninghoven).

Die zweite Gruppe von Beiträgen der vorliegenden Bände behandelt Themen, die landschaftlich nicht gebunden sind. Nur wegen der Fülle des Stoffes beschränkt sich die Behandlung der methodischen Probleme, die bei der archäologischen Erforschung der Burgen entstehen und die mit Fragen der Rechtsgeschichte des Adels verkoppelt sind, auf Niedersachsen (Last). Hiermit stehen die Untersuchungen über Burg, Kloster und Stift (Lewald) in einem gewissen Zusammenhang. Den Anteil des Kirchenrechts an den rechtlichen Ordnungen innerhalb einer Burg zeigen der Beitrag »Weltliche und

kirchliche Rechtsverhältnisse der mittelalterlichen Burgkapelle« und in Ausschnitten der Aufsatz über die Burgen in Niedersachsen (Pätze) an. Zu dieser Gruppe allgemeiner Themen gehört der Beitrag über die Reichsburg, von denen einige zeitlich vor die Periode der hochmittelalterlichen Höhenburgen zurückreichen.

Es ist leicht zu erkennen, daß die Beiträge kein Supplement zu den burgenkundlichen, d. h. in erster Linie architekturgeschichtlichen Werken von Piper, Schuchardt oder Bodo Ebbard bieten. Die beiden Bände sind keine Rechts- und Verfassungsgeschichte der Burg im deutschen Sprachraum. Die landschaftlich vergleichende Betrachtungsweise läßt Unterschiede hervortreten, die von einer generalisierenden Zusammenschau abhalten. Dies sich vor Augen zu halten, ist ebenso notwendig, wie Hinweise auf vergleichbare rechtliche Sachverhalte nicht unterdrückt werden sollten.

1. Die Frage der Zeitstellung, der Kontinuität und der Funktion früher Befestigungsanlagen ist meist nur mit archäologischen Methoden zu klären, oft auch nur einer Klärung näher zu bringen. Ungebrochene Kontinuität oder zeitweise ausgesetzte Verwendung römischer Befestigungen bis ins Frühmittelalter konnte an vielen Plätzen festgestellt werden. In Oudenburg und vielleicht in Aardenburg in Flandern scheint man sich der römischen Befestigungen zur Abwehr der Normannen bedient zu haben. Auch in Altrip (gegenüber Mannheim), Regensburg, Horburg im Elsaß, Salzburg und Pettau ist nach Jahrhunderten Wiederbenutzung römischer Kastelle zu beobachten. Daß unter dem Gelände der Reichsburg Friedberg, deren Erbauung in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gesetzt wird, römische Spolien lagen, dürften schon ihre Erbauer bemerkt haben. Der Verfall der römischen Befestigungen und der zu ihnen gehörigen Zivilbauten hat sich über Jahrhunderte erstreckt. Die großen Trümmerflächen waren höchstens als Steinbrüche zu verwenden, im übrigen aber der Bebauung und Nutzung durch kleinere Siedlergruppen auf natürliche Weise entzogen. Nur größere Verbände konnten an ihnen ein Interesse haben, weil nur sie rein manuell mit den Spolien etwas anfangen konnten. Die Kirche und der Stammesherzog hatten in Regensburg und Salzburg Bedarf an Spolien für großvolumige Steinbauten. Der Verfall und das Vergessen mancher römischer Befestigungen und die Wiederverwendung anderer zeigen, daß Wehranlagen nur in einer herrschaftlichen Ordnung eine Funktion haben, daß sie nur in einem Rechtsgefüge möglich sind und sich nur in Rechtsbindungen erhalten können.

Auch für prähistorische und frühgeschichtliche Verteidigungsanlagen stellt sich die Frage, ob sie später wiederbenutzt wurden; sie kann auch mit archäologischen Mitteln nicht immer sicher beantwortet werden. In Rätien stehen Kirchen in manchen frühmittelalterlichen Befestigungsanlagen. An diesen Plätzen oder in ihrer Nähe finden sich prähistorische Siedlungsspuren, die mehrere hundert Jahre älter sein können. Es verhält sich häufig wohl so, daß eine günstige natürliche Verteidigungslage immer wieder Siedler angezogen hat. Solche Kirchenkastelle dienten als Fluchtburgen. Kontinuierliche Verwendung läßt sich vereinzelt sicher nachweisen. Der

Burgberg Schiedberg b. Ilanz am Hinteren Rhein ist vom 4. bis zum 15. Jahrhundert immer wieder bebaut worden. Ein spätrömisches Gebäude mit Erweiterungen ist zu Tage gekommen. Für einen Bau des 7./8. Jahrhunderts könnte das Tellotastament von 765, die Quelle zur Geschichte Rätiens in diesem Jahrhundert, eine Deutungshilfe bieten. Es wurde vermutet, daß Schiedberg sich damals im Besitz der Viktoriden befunden hat. Befestigte Kirchenanlagen sind zumal im Alpenraum vielfach anzutreffen. Wir erinnern nur an St. Peter im Holz (Teurnia) oder den Kirchhügel von Lavant b. Lienz. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Datierung der kleinen Rundwälle im sächsischen Stammesgebiet, deren Funktion überdies umstritten ist. Die Forschung hat sie teils als Adelsburgen des 8./9. Jahrhunderts, teils als »Heinrichsburgen« angesprochen (I, S. 369). Einzelne Sachsenburgen nördlich der Elbe, wie die Kaaksburg b. Itzehoe (I, S. 370 ff.), die Stellerburg oder die Bökelnburg konnten datiert und ihre Aufgabe im Wegesystem erschlossen werden. Bemerkenswert ist ihre Lage am Rande von Siedlungsgebieten, die sie als Sperrburgen gegen äußere Bedrohung zu schützen hatten. Datierungsschwierigkeiten ebenso wie Unsicherheit in der ethnischen Zuweisung auf Sachsen oder Slawen bestehen bei Burgen im östlichen Holstein. Dort muß man wohl mit wechselnder Benutzung durch Sachsen und Slawen rechnen.

Gut erforscht sind seit mehreren Jahren die frühgeschichtlichen Burganlagen in Mecklenburg, wo Ewald Schuld die slawischen Burgwälle katalogisiert hat¹⁾. In Mecklenburg werden 194, in Pommern 256 den Slawen zugewiesen. Dank der relativ guten schriftlichen Überlieferung der Missionsgeschichte des 10.—12. Jahrhunderts kennen wir »Kultburgen«. Zahlreiche slawische Burgen, auch Kultburgen, sind in christlicher Zeit weiterbenutzt worden. Ratzeburg, Mecklenburg und Schwerin wurden Bischofs- bzw. Herrschaftssitze. Der zur slawischen Burg Dargun gehörige Burgbezirk konnte kartiert werden.

In Südwestdeutschland ist eine größere Zahl von Abschnittswällen, Ring- oder Rundwällen und Motten festgestellt z. T. auch nur durch Hochrechnung geschätzt worden, die meist noch nicht systematisch untersucht und datiert worden sind. Allein für die Baar rechnet man mit etwa 42 derartigen Anlagen (II, S. 65).

Hinweise auf die Frage der Kontinuität der Benutzung von Befestigungsanlagen und der Zeitstellung haben uns bereits auf ein anderes Problem geführt.

2. Burgen des 8.—10. Jahrhunderts. Aus der Zeit der fränkischen und ottonischen Könige und Kaiser kennen wir mehrere Burgen durch schriftliche Überlieferung, die auch archäologisch erforscht worden sind. Die sächsischen Volksburgen Eresburg und Hohensyburg werden zwar durch die karolingische Annalistik erfaßt, doch steht die gründliche archäologische Untersuchung der älteren Stufen dieser Burgen noch aus. An der Geschichte ihrer Erforschung lassen sich — unaus-

1) Die folgenden Bemerkungen beruhen auf dem Vortrag von RODERICH SCHMIDT, Burgen in Pommern und Mecklenburg, Reichenau-Protokoll Nr. 176, der uns leider nicht zum Abdruck zur Verfügung stand.

weichliche — Irrtümer wissenschaftlicher Hypothesenbildung, die durch die blühende Limesforschung, klassische Bildung und militärisches Denken in ihrer Richtung vorbestimmt war, aufzeigen (I, S. 390). Der Rückweg zu einer zutreffenden Interpretation und Datierung sowohl der sogen. sächsischen Volksburgen als auch der sächsischen Rundwälle ist ein Stück Wissenschaftsgeschichte der Archäologie von den »Aufgrabungen« wissenschaftstüchtiger Laien bis zur nüchternen Feinarbeit der Dendrologie und anderer Hilfswissenschaften der modernen Archäologie. Einige der in den Quellen genannten fränkischen Burgen Sachsens sind inzwischen gut erforscht: Esesfeld (Itzehoe), Höhbeck und Magdeburg. Zwischen Harz und Saale ist eine Gruppe von 18 fränkischen Burgen wohl des 8. Jahrhunderts durch ihre Nennung im Hersfelder Zehntverzeichnis (M. 9. Jh.) gut bekannt und archäologisch erforscht (I, S. 89). Die Burgen in Würzburg und Hammelburg sind zumindest nach dem Tode ihres bekannten Besitzers, des Herzogs Heden, als Reichsburgen zu betrachten. Während in Würzburg und Hammelburg archäologische Forschungen entweder neue Rätsel aufgaben oder nichts erbrachten, fehlen schriftliche Quellen über den Christenberg b. Wetter, der eine große Befestigung freigegeben hat, vollständig. Neue Grabungen haben bestätigt, daß auch die Anlage auf dem Büraberg bei Fritzlar den Franken zuzuschreiben ist. Dem 7. Jahrhundert gehört eine Fundstufe der Hasenburg in Thüringen an, die unter den Sachsenburgen Heinrichs IV. genannt wird. Ob die Befestigungen der Wittekindsburg bei Osabrück mit ihren zahlreichen, schwer zu deutenden Mauerzügen im Inneren auch in die Zeit der fränkischen Eroberung zu stellen ist, bleibt offen, jedenfalls scheint mir die Frage der Zeitstellung noch nicht hinreichend geklärt.

Kennzeichnend für die bisher genannten fränkischen Burgen ist ihre Lage im Grenzgebiet des Reiches oder in gefährdeten Landschaften. Diese Befestigungen haben eine Schutzfunktion gehabt, zu Verwaltungszwecken sind sie ursprünglich jedenfalls nicht erbaut worden.

Neue Impulse hat der Burgenbau in Randgebieten des fränkischen Reiches durch Angriffe von außen erhalten. Ansätze zur Verteidigung der Küsten des fränkischen Reiches durch die dort heimische Bevölkerung sind schon unter Karl dem Großen zu erkennen. Unter Ludwig dem Frommen wurden von den Vorstehern großer Kirchen einzelne Punkte zur Abwehr der Normannen befestigt (Jäschke S. 42). Nachdem die Räuber in den 40er Jahren ziemlich unbehindert die Flüsse aufwärts gefahren waren und selbst Paris geplündert hatten, wurden Brücken befestigt und Burgen (*castra*) angelegt. Solche vereinzelte Maßnahmen wurden, nachdem schon 862 sich eine Reichsversammlung in dem besonders kritischen Gebiet an der unteren Seine in Pîtres (so. Rouen) zusammengefunden hatte, 864 durch das am gleichen Ort ergangene 2. Kapitulare von Pîtres um weitere Verteidigungsanordnungen verstärkt (Jäschke S. 66 ff.). Befestigte Brücken und andere Flußsperrn sind errichtet worden, konnten aber Vorstöße der Normannen nicht vollständig verhindern. Vor allem wirkten sich die Anordnungen des Königs nicht auf den ganzen von ihm kontrollierten Reichsteil aus, nur einzelne Plätze wie

Tours oder Le Mans wurden unter Verwendung der alten gallo-römischen Mauern befestigt. Dieses Versagen des Königs stellte die örtlichen Gewalten vor die Aufgabe der Selbstverteidigung. In Flandern bildeten Burgen gegen die Normannen nicht nur einen ausreichenden Schutz, sondern auch die Grundlage einer neuen Herrschaftsbildung. Ringburgen von 200 m Durchmesser mit Wall und Graben konnten auf der Grenze von Geest und Marsch, in Bourbourg, Sint-Winoksbergen, Veurne, Oostburg, Souburg und Middelburg, festgestellt werden. Man setzt sie mit den in den *Miracula s. Bertiniani* erwähnten *castella recens facta* gleich (I, S. 268) und datiert sie kurz vor 891. Dank der Hilfe, die kirchengeschichtliche Quellen bieten, kann in Flandern die Datierung der Burgen oft auf wenige Jahrzehnte eingegrenzt werden. Burgbezirke waren in Flandern Grundlage der Domänenverwaltung. Nicht nur vorhandene gräfliche Burgen waren Mittelpunkte der Kastellaneien (*castellatura, castellania, kasselrij*), sondern man errichtete auch neue Befestigungen eigens zu diesem Zweck (Lille, Ypern, Aire, Bapaume; I, S. 275). Zwar erbauten nach dem Tod Arnulfs des Großen († 965) verschiedene Grafen Burgen, aber im 11. Jahrhundert betonten die Grafen von Flandern mehrfach, daß das Befestigungsrecht ihr Regal sei. Eigenwillige Burgenbauten von Klostervögten wurden unterbunden und das Befestigungswesen unter Kontrolle gehalten. Der Burgenbau muß, wenn man auch seine Bedeutung für den Aufbau einer — im Gegensatz zu den Zuständen der karolingischen Zeit — neuen Landesverwaltung bedenkt, als eine wichtige Grundlage der Landesherrschaft in Flandern gelten.

Ähnlich wie für die Grundlegung dieser frühen, wohl organisierten gräflichen Herrschaft hat der Burgenbau als Maßnahme der Landesverteidigung zur Reichsbildung im ostfränkisch-deutschen Reich beigetragen. Schon am Ende des 9. Jahrhunderts wurden einzelne Burgen zur Abwehr der Awaren und später der Ungarn in der Ostmark errichtet: die Ennsburg über Lorch a. d. Donau und die Styraburg, die spätere Stammburg der Otachare. Kaiser Arnulf schenkte 895 dem Edlen Waltuni zwei Burgen im Trixener Tal (II, S. 355). Erst der Burgenbau, den Heinrich I. zum Schutz vor den Ungarn anordnete, war die entscheidende, das ganze Reich betreffende Anordnung Heinrichs I. Offensichtlich ist ihr auch Herzog Arnulf von Bayern gefolgt, der gegenüber dem König sonst eine Sonderstellung beanspruchte. Der Liudolfinger hat »sowohl an bestehende Befestigungseinrichtungen angeknüpft als auch neue Mauern« errichten lassen (Jäschke S. 21). Eine bedeutende Wirkung des Burgenbaus unter Heinrich I. sieht man wohl zutreffend darin, daß weite Bevölkerungsschichten sowohl als Burgwerkspflichtige als auch als Schutzsuchende an den Reichsgedanken gebunden wurden. Die reichsbildende Wirkung der Verteidigungsmaßnahmen des Königs ist daran zu erkennen, daß die Ungarn das Reich nicht mehr angriffen, solange Heinrich regierte.

In Verbindung mit zwei anderen Elementen tritt die Burg in der Verfassung des ottonischen Reiches entgegen, einmal als Burgwardverfassung im Raum von Elbe und Saale. In diesem östlichen Grenzsaum des Reiches ist eine Kette von Burgwardhaupt-

orten mit je zehn bis zwanzig zugehörigen Orten bezeugt. Ein solcher Burgwardhauptort war Merseburg. Die Bevölkerung der Burgwarde hatte Burgwerkspflicht zu leisten (I, S. 93 f.). Das zweite fortifikatorische Charakteristikum des ottonischen Reiches ist die Verbindung von Burg und Palatium (I, S. 94 f.). Die sächsischen Pfalzen liegen auf liudolfingischem Herzogsgut, nämlich Grone, Werla, Allstedt, Tilleda, Pöhlde, Merseburg und Quedlinburg. Für mehrere dieser Plätze kann man allerdings Herkunft aus karolingischem Reichsgut vermuten. In der Pfalz Tilleda, die von P. Grimm genau untersucht wurde, kann man vom 9. bis zum 12. Jahrhundert die verschiedenen topographischen und institutionellen Entwicklungsstufen eines solchen Komplexes verfolgen. Die Verbindung von Wohn- und Verteidigungsanlage auf der einen und wirtschaftlicher Produktionsstätte auf der anderen Seite fällt in Tilleda besonders ins Auge.

Wenn sich auch in einigen Punkten für das Befestigungswesen des karolingischen und ottonischen Reiches ein relativ klares Bild zu ergeben scheint, so sollte man sich immer der zahlreichen, vor allem bei einigen Burgen auftretenden methodischen Schwierigkeiten bewußt bleiben. Sie betreffen vornehmlich die Zeitstellung mancher Anlagen. Solche Probleme gewinnen besondere Bedeutung im 11. Jahrhundert, wo die tiefe Cäsar in der Entwicklung des Burgenbaues und der Burgenverfassung liegt.

3. Burgen des Adels und des Königs während des 11. und 12. Jahrhunderts. Zur Klärung der Übergangsphase im Burgenbau vom 10. zum 11. Jahrhundert ist es notwendig, eine präzise archäologische Untersuchung mit einer diffizilen Interpretation schriftlicher Quellen zu verbinden. Für die Erstellung einer Burgentypologie kann eine zuverlässige Keramik-Chronologie eine unabdingbare Voraussetzung bilden, und diese hinwiederum hat sich an einigen Plätzen, etwa unter der Motte Husterknupp, durch dendrochronologische Daten aufbauen lassen (I, S. 407). Es wird nötig sein, weitere chronologisch zuverlässige Untersuchungen, wie sie z. B. in der Motte Elmendorf im Ammerland angestellt worden sind, vorzunehmen. Daß methodische Ungenauigkeiten in der Grabungstechnik und falsche Schlüsse aus dem Grabungsbefund verfassungs- und sozialgeschichtliche Irrtümer nach sich ziehen können, ist an der Winzenburg (s. Hildesheim) zu erweisen (I, S. 418). Aber auch schriftliche Quellen können Fehlermöglichkeiten enthalten, wenn die Chronisten nicht gleichzeitig mit den Ereignissen berichten. Bei so relativ nebensächlichen Fakten wie dem Erbauungsjahr von Burgen können sich leicht Fehler einschleichen. Die genauen Angaben Adams von Bremen über die Befestigungen in Hamburg, die archäologisch bestätigt werden konnten, und die Nachricht über die Erbauung der Iburg (s. Osna-brück) bleiben Ausnahmen, was die Zuverlässigkeit und Ausführlichkeit anlangt.

Ein grundlegendes Problem der Sozial- und Standesgeschichte des Hochmittelalters liegt in der Beziehung von Burg-Burgname und Herkunftsname der Familien. Auch bei dieser Frage darf man das, was für eine Landschaft erwiesen ist, nicht ohne weiteres auf andere übertragen. So konnte gezeigt werden, daß die Burgen in Rätien vor ca. 1150 keine Namen tragen. Sie werden entweder mit dem Appellativum benannt

oder nach einer benachbarten Siedlung bezeichnet. Wann in Rätien Adelige ihren Hof aufgeben und sich auf einer Burg niederlassen, läßt sich zeitlich nicht bestimmen. In den Gamertingerurkunden von 1137/39 sind die Namen der adeligen Zeugen im wesentlichen Herkunftsnamen (II, S. 280). Hinweise auf Höhenburgen enthalten die rätischen Burgennamen Belmont, Montalt und Aspermont. In Österreich führen schon im 11. Jahrhundert gräfliche Geschlechter -burg-Namen: Sie nennen sich nach Hohenburg, Ortenburg, Moosburg, Heunburg, Judenburg. Solche Namensformen verschwinden in der Blütezeit des Burgenbaues in Österreich und treten erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder in Erscheinung (II, S. 362).

Unter den Geschichtsschreibern des für unsere Frage wichtigen Zeitabschnittes hat der Annalista Saxo die Wirkung des Burgenbaus für die Namensbildung der adeligen Familien erkannt. Doch auch bei den Angaben dieses Chronisten ist Vorsicht geboten. So darf die Bezeichnung Hermann Billungs zu 1002 als *Hermannus dux de Liuniburch* nicht ohne weiteres zu der Annahme verleiten, es habe zu dieser Zeit auf dem Kalkberg von Lüneburg schon eine als *Wohnsitz* dienende Befestigung gegeben.

Unter adeligen Namen finden sich solche mit dem Grundwort -burg im Herkunftswort selbst im 11. und 12. Jahrhundert noch selten, in Niedersachsen nur sechzehn (I, S. 451). Von Namenskomposita mit den Grundwörtern -berg, -owe, -a, -werder sind Schlüsse auf das Vorhandensein einer Burg mit noch größerer Vorsicht zu ziehen (I, S. 462). Im hohen und späteren Mittelalter sind Burgennamen oft als Programmnamen zu verstehen, wie Stolzenfels, Starkenburg, Ehrenberg (II, S. 17).

»Die Frage möglicher Wechselbeziehungen von Burg- und Siedlungsnamen« muß in jedem einzelnen Falle sorgfältig geklärt werden (I, S. 464); mit ihr steht noch ein rechtliches Problem in Verbindung. Die Verlegung des adeligen Wohnsitzes aus dem Dorf auf die Höhenburg hat an manchen Stellen in Siedlung und Flur Spuren hinterlassen; denn »die Vorfahren der nachmaligen Burgherren haben wir . . . im Kern der älteren bäuerlichen Siedlung . . . zu suchen. Sie sitzen im Frühmittelalter . . . in ihren befestigten Höfen« (II, S. 252). Mit der in oder beim Dorf gelegenen, meist befestigten »Hofstatt« (Burghofstatt) bleiben oft Rechte innerhalb des Dorfes verbunden, wenn deren Herr sich längst auf eine beim Dorf gelegene Höhenburg zurückgezogen hat. Von hohem Interesse ist in diesem Zusammenhang die von K. S. Bader aufgeworfene Frage, ob der Herr das Dorf verlassen und sich schutzlos preisgegeben hat oder ob er vor der einsetzenden »Dorfkonzentration« an den Rand der Siedlungsfläche, auf die Höhe ausgewichen ist. Es besteht eine engere rechtliche und wirtschaftliche Verflechtung zwischen den bäuerlichen Genossen und dem späteren Herrn der Höhenburg, als bisher erkannt wurde; dies ist eine wichtige neue Einsicht. Es kann vorkommen, daß die Höhenburg zerstört wird und die älteren Rechte des Burgherrn im Dorf noch fortbestehen.

Wenige Kräfte haben das europäische Mittelalter so geprägt wie die Schicht von Menschen, die sich nach einer Burg nannte. Die Bedeutung der auf eine Burg bezoge-

nen Herkunftsnamen des Adels für die Sozialgeschichte hat K. Schmid erkannt. Der über Generationen im Namen fortdauernde Bezug auf eine steinerne, verteidigungsfähige, Macht verleihende Burg hat für das Sippen-, Selbst- und Geschichtsbewußtsein adliger Familien bis zum heutigen Tag eine eminente Bedeutung. Die Stammburg wurde der ideelle und rechtliche Mittelpunkt der Sippe. Die Besonderheit der Namensbildung trennte künftig den Adeligen von den anderen Ständen, schuf Distanz, auch der verarmte Adelige war ein Mann von »Herkunft«, mit Geschichte, jemand, der sich einordnen ließ.

Die Herkunftsnamen des Adels hellen schon wenige Jahrzehnte, nachdem sie in Gebrauch gekommen sind, eine große Zahl genealogischer Verflechtungen auf. Allerdings ergeben sich für den Genealogen trotz der Herkunftsnamen auch manche Fallen und Schwierigkeiten. Adelige konnten Burgen durch Rechtsgeschäfte verschiedener Art erwerben und deren Namen statt ihres bisherigen annehmen. Herkunftsnamen konnten auch kognatisch weitergegeben werden (I, S. 474). Der Inhaber mehrerer Burgen konnte, wenn er etwa die eine verlor, sich nach der anderen bezeichnen und damit bei den Genealogen Verwirrung stiften. So hat Graf Luv III. von Hülchrath aus der Familie der Grafen von Kleve nach dem Verkauf von der Burg Hülchrath an das Erzstift Köln im Jahre 1313 nicht nur den mit dieser verbundenen Titel aufgegeben, sondern sich auch nur noch Herrn von Kervenheim und Oedt genannt. Die Änderung adeliger Namen wurde auch durch den Bau neuer Burgen oder die Verlegung des Wohnsitzes verursacht, wie der Wandel des Namens in der Familie Hodenhagen zeigt: Hermannus Hodo 1147, de Hodenberg 1149, also nach der Erbauung der Burg. Seit 1244 nennt sich die Familie de Hodenhagen, weil sie ihre alte Burgstelle mit einem Sitz im Dorf vertauscht hatte. Die Urkunde über den Verkauf der Burgstelle (valium) von 1291 bestätigt dies. Die in Einzelfällen genaue Kenntnis solcher Vorgänge ist natürlich mit dadurch bedingt, daß eine breitere schriftliche Überlieferung — mit Urkunden des Adels — in den Jahrzehnten einsetzt, wo der Adel sich nach Burgen nennt.

4. Burgen als Herrschaftsinstrument des Königs und des Adels im hohen und späten Mittelalter. Von dem neuen Herrschaftsinstrument der Höhenburg machte auch der König Gebrauch. Während Heinrich III. noch die Pfalz Goslar gegründet hatte, erbaute Heinrich IV. die Harzburg. Die Sachsen erkannten sofort die gefährlichen Möglichkeiten, die in diesen uneinnehmbar gelegenen, ummauerten Verteidigungswerken lagen. Ihre Wortführer Lampert von Hersfeld und Bruno haben die Funktion dieser Zwingburgen beschrieben. Die in der Regel in der Ebene oder am flachen Hang gelegenen Pfalzen bestanden fort, die Staufer haben sogar noch einige neue gegründet (Gelnhausen, Hagenau, Eger, Seligenstadt), aber seit der Mitte des 11. Jahrhunderts übte der König von großen Reichsburgern aus wirksam Herrschaft über die umgebenden Reichsgutbezirke oder Marken. Fast gleichzeitig mit den Harzburgen tritt die Burg Nürnberg ins Licht der Geschichte.

Freilich so gewaltige Burgen der König auch errichten mochte, das ungünstige Verhältnis zwischen König und Adel wurde damit nicht korrigiert, denn es beruhte auf dem geringen Umfang der Krondomäne. Die riesigen Flächen des Reiches, die sich im Lehens- oder Eigenbesitz des hohen oder niederen Adels befanden, wurden mit Burgen bestückt. Seit dem 9. Jahrhundert scheint in Urkunden vereinzelt auf (I, S. 92), daß der König das Befestigungsrecht als Regal beanspruchte. Wenn die Zeugnisse für dieses Recht des Königs sich im 12. und 13. Jahrhundert häufen, so spiegelt dieser Sachverhalt nur das gleichzeitige Anwachsen der urkundlichen Überlieferung und des Burgenbaus des Adels wider. Dem König war die Kontrolle längst entglitten, wer eine Burg errichtete. Nur selten konnte er seinen Anspruch auf das Burgenregal dadurch zum Ausdruck bringen, daß er den Bau einer Burg ausdrücklich erlaubte (I, S. 517; II, S. 89). Tausendfach wurde das Recht des Burgenbaus usurpiert und damit die Macht des Adels manifestiert.

Für den hohen Adel bedeutete die Burg — zusammen mit anderen Faktoren — eine unvergleichliche Möglichkeit, bisherige Herrschaft über Personen in Herrschaft über Land umzuwandeln. Burgen »nagelten« gleichsam die Herrschaft im Lande fest, gaben dem Herrn der Burg auf der Höhe Macht über die Leute im Tal, sie waren unverrückbar und schwer einzunehmen. Die Burg bot eine unschätzbare Hilfe, um Rechtsansprüche am Land zu markieren. Wem es gelungen war, an einer Stelle, an der er zuvor keine oder unklare Rechte besessen hatte, eine Burg zu bauen, war von da nur schwer, meist durch Kampf, wenn überhaupt, wieder zu entfernen.

Während im Frühmittelalter die Offen- oder Kleinlandschaft als Orientierungshilfe zur Umschreibung der Herrschaft des Königs oder des hohen Adels gedient hatte, kamen diese Siedlungseinheiten als Mittel der Herrschaftsbestimmung außer Gebrauch. Nicht nur die einfache Binnenrodung des Bauern erweiterte den Kulturraum der natürlichen Offenlandschaften, die Burgen wurden ein wichtiges Mittel zur Erweiterung der alten Kulturlandschaft. Der Standort der Burgen war nicht auf die Offenlandschaft beschränkt, sondern fronende Bauern konnten zum Bau von Burgen als Keimzellen von Rodungsherrschaften mitten im Wald gezwungen werden. Auf diese Weise haben sich Schirmvögte in den Wäldern eingenistet, in denen die von ihnen zu schützenden Klöster gegründet worden waren. Die Burg Lindenfels wurde von den Grafen von Hohenberg mitten in der dem Kloster Lorsch gehörigen Heppenheimer Mark errichtet (II, S. 19). Den Kirchen blieb nichts anderes übrig, als solche Übergriffe ihrer Beschützer nachträglich wenigstens formell durch Belehnung zu sanktionieren.

Der Wahl des Platzes einer künftigen Burg kommt große Bedeutung zu. Nicht nur die günstige *Schuttlage* gibt den Ausschlag für die Bestimmung des Standortes, sondern auch andere natürliche Voraussetzungen. Ein gut zu bearbeitender Stein konnte den Bauherrn veranlassen, seine Burg möglichst nahe bei dieser unentbehrlichen Materialquelle zu errichten, wenn sich dieser Vorteil mit anderen Notwendigkeiten irgend vereinbaren ließ (II, S. 16). Durch geschickte Wahl des Standortes einer Burg in

der Grenzzone von Wald und Verkehrslandschaft war es möglich, die Burg nach zwei Seiten zur Wirkung zu bringen. Verkehrswege wie das Rheintal und innerhalb dessen wieder besonders stark frequentierte Routen wie die Bergstraße luden zur Anlage von Burgen ein oder machten sie erforderlich.

Es gibt nicht wenige Fälle, wo die schmalen Grundlagen einer neuen Herrschaft zunächst mit Hilfe einer Burg im Rodungsland gelegt worden sind, diese dann aber in die alte, reiche Offenlandschaft mit ihren Dörfern, Städten und Verkehrswegen zurückstrebte. Die Aufgabe der abseits gelegenen, für die erste Stufe der Herrschaftsbildung wichtigen Stammburg des Geschlechts hat weder für die territoriale Entwicklung der Grafen von Henneberg noch der Landgrafen von Thüringen noch der Grafen von Jülich irgend eine Bedeutung gehabt (I, S. 300 f.).

Die Grafen von Scheyern haben mit Hilfe von Burgen ihr Territorium geradezu operativ verändert. Nachdem sie 1070 die Burg Scheyern erbaut hatten, hielten sie nicht an den alten Mittelpunkten fest, sondern schufen sich neue in Gestalt von Burgen (II, S. 339). Ihre alte Stammburg konnten sie schon um 1120 entbehren und zur Stiftung eines Hausklosters mit Grablege zur Verfügung stellen; sie nannten sich nun nach ihrer neuen Burg Wittelsbach. Den Bischofssitz Freising schlossen die Wittelsbacher mit Burgen ein. Man konnte Burgen zur Sicherung einzelner, relativ geringfügiger Herrschaftsrechte einsetzen. Die Wittelsbacher haben einzelne Burgen speziell zum Schutz von Hintersassen erbaut, andere, um Besitzungen des Hochstifts Augsburg einzugrenzen.

Bis ins 13. Jahrhundert und vereinzelt noch später haben Adelige ohne Rücksicht Burgen auf dem Grund und Boden von Klöstern erbaut. Die Herren von Peine haben eben in dieser Zeit ihre Hauptburgen auf Gandersheimer Besitz gesetzt. Die Reaktion blieb nicht aus: Hochstifte und große Klöster schützten selbst ihre Güter und Herrschaftsrechte durch Burgen. Da die Diözesen ihre Gestalt vielfach durch Zufälle ihrer frühen Missionsgeschichte gewonnen hatten und ihr Ausstattungsgut in der Regel innerhalb der Diözesangrenzen lag, versuchte man, diese militärisch und politisch ungünstig gelegenen Besitzungen durch Burgen zu schützen. Daß ein Mann wie Adalbert I. von Mainz den Wert von Burgen für die Sicherung des Erzstiftes erkannt hat, zeigt das Verzeichnis der von ihm erworbenen Burgen. Auch Erzbischof Konrad von Mainz hat über seinen zweiten Pontifikat vorwiegend an Hand der von ihm erworbenen oder wiedereingelösten Burgen Rechenschaft abgelegt. Weltliche und geistliche Fürsten pflegten, wenn es galt, den Herrschaftsbereich zu umschreiben, dies vornehmlich durch die Aufzählung von Burgen zu tun.

Einer der frühesten und umsichtigsten »Burgenpolitiker« unter den deutschen Bischöfen war Otto von Bamberg. Er richtete sein Absehen darauf, bestehende Burgen aus adliger Hand zu erwerben, aber auch neue Burgen anzulegen (II, S. 304 ff.). Diese Burgen sollten einmal den Rand der einzelnen Besitzkomplexe schützen, zum anderen das Territorium im Inneren sichern und festigen.

Die Ausgestaltung zum Territorialstaat war in Salzburg in anderer Weise schwierig als in dem zerrissenen Mainzer Erzstift. Die querlaufende Kette der Tauern teilte die Erzdiözese in zwei Teile. Die verbindenden Pässe und die zu ihnen aufsteigenden schmalen Hochtäler mußten durch Burgen gesichert werden. Auch hier liegen die Anfänge des Burgenbaues in der Zeit Heinrichs IV. Erzbischof Gebhard verlegte durch die von ihm erbauten Burgen Friesach, Werfen und Hohensalzburg dem König 1077 den Rückweg über die Alpen (II, S. 390). Diese drei Burgen blieben für alle Zeit Hauptburgen des Landes und hatten einen besonderen Status innerhalb der gesamten Landesverteidigung.

Das letzte Stadium der Bildung einer Flächenherrschaft war erreicht, wenn eine Kette von Grenzburgen planmäßig errichtet werden konnte. Das war im 13. und 14. Jahrhundert im Fürstentum Lüneburg der Fall; alle wichtigen Burgen lagen in diesem Territorium in Grenznähe. Die Welfen schlossen mit den Markgrafen von Brandenburg Verträge über den Abstand der beiderseitigen, an der Grenze gelegenen Burgen. Auch die Bischöfe von Hildesheim haben Grenzburgen errichtet: die Grenzburg Rosenthal, um von da aus Peine zu erobern; das gelang ihnen. Als Ergänzung zu Peine wurde um 1370 mit großem Geldaufwand des Domkapitels die Burg Steinbrück zur Sicherung der Grenze gegen Braunschweig und der dorthin führenden Straße erbaut.

Deckende Flächenherrschaft konnte von den Landesherrn nur dann ausgeübt werden, wenn die außer ihrer Kontrolle errichteten Burgen des Adels nachträglich noch ihrem Territorium eingegliedert wurden. Um dies zu erreichen, mußte oft Gewalt angewendet werden. Erzbischof Balduin von Trier mußte, um die Burg Eltz zu brechen, Trutzeltz erbauen. Von den ca. 850 Lehensreversen, welche Balduin mit den Vasallen des Hochstiftes geschlossen hat, haben zahlreiche die Burgen des Adels zum Gegenstand. Es dürfte kaum einen Landesherrn geben, der gegen die mißbräuchliche Verwendung von Adelsburgen so ausgeklügelte Vorkehrungen getroffen hat wie Balduin von Trier.

Wenn es dem Landesherrn nicht gelang, den Territorialadel sich direkt zu unterwerfen, so versuchte er, ihn durch Verträge unter Kontrolle zu halten. Die Landesherrn hatten zwar das Befestigungsrecht rücksichtslos dem König entwunden und damit ihren Herrschaften erst sehr wesentlich Gestalt gegeben, innerhalb ihres Territoriums hielten sie jedoch den Burgenbau des Adels um so strenger unter Kontrolle (I, S. 527 ff.; II, S. 98 ff.). Der Adel wurde vertraglich gezwungen, unrechtmäßig erbaute Burgen abzubrechen oder ihre Verteidigungsfähigkeit einzuschränken. In den Verträgen, die der Landesherr mit seinen Vasallen über das Öffnungsrecht an dessen Burgen schließt, wird die von ihm beanspruchte *Landeshoheit* deutlich. Welche Rechtsgeschäfte ein Landesherr auch immer mit einem Vasallen über dessen Burg abschloß, er sicherte sich immer das *Öffnungsrecht*, dessen Wurzel im Lehensrecht lag (II, S. 124 ff.).

Burgen dienten dem Landesherrn nicht nur zur Verteidigung und Verwaltung des

Territoriums, sondern auch als Ort, auf dem er seine Herrschaft darstellte. Für Württemberg konnte dies durch eine Untersuchung der Ausstellungsorte der gräflichen Urkunden nachgewiesen werden (II, S. 78 ff.). An Stelle von Klöstern und Gerichtsstätten, wo in älterer Zeit geurkundet worden war, wurden Burgen als Stätten von besonderer rechtlicher Qualifikation für die Ausstellung von Urkunden bevorzugt. 60 % der Urkunden der Grafen von Württemberg wurden in den Jahren 1250/60 auf ihren Burgen ausgestellt. Danach wurden Städte als Ausstellungsorte bevorzugt. Die große »Burgenbauwelle« ist die Zeit, in der die württembergischen Grafen die Mehrzahl ihrer Urkunden auf Burgen ausstellten; kein Zweifel, daß sich der Adel in seinen Lebensgewohnheiten damals besonders mit der Burg identifizierte. Sie war Ort der Handlung adeligen Lebens und adeliger Kultur. Die Dichtung der Zeit um 1200 bestätigt, daß die Burg für den Ritter der *Kulturräum* im Gegensatz zur Naturlandschaft war (I, S. 211 ff.).

Obwohl wir zeitlich bereits ins Spätmittelalter gelangt sind, müssen wir den Blick noch einmal auf das 12. Jahrhundert zurückwenden. Das *Königtum* hatte von vornherein keine Aussicht, den Adel mit dem Bau eigener Burgen zu übertreffen; denn das Königsgut hatte im 11. Jahrhundert bereits geringen Umfang und weiteres war seit dem Ende des 12. und besonders im 13. Jahrhundert vor allem durch Verpfändungen verloren gegangen. Den Anspruch, die Befestigung des Adels zu überwachen, hat Friedrich II. in der *Confoederatio* von 1220 und im Statutum von 1232 indirekt aufgegeben, wenn er nur untersagte, auf kirchlichem Besitz Burgen zu erbauen (II, S. 90). Daß er die Gelegenheit nicht wahrnahm, den Burgenbau auch auf Reichsgut zu untersagen, zeigt, daß diese Möglichkeit bereits vertan war. Aber auch die großen Reichsburgen, die bis ins Spätmittelalter oder, wie der Sonderfall Friedberg, bis zum Ende des Reiches dem König verblieben, waren kein verlässliches Instrument der Herrschaftsübung. Oppenheim, Friedberg, Nürnberg, die Kyffhäuserburgen und Altenburg ragten wie erratische Blöcke aus den umgebenden Territorialstaaten. Die Burggrafen, die an ihrer Spitze standen, zeigten Neigung, aus dem ihnen anvertrauten Reichsgut eigene Herrschaften zu bilden. In derselben Versuchung standen die Burgmannen; Rudolf von Habsburg verbot den Burgmannen von Friedberg, in der Nähe der Reichsburg eigene Burgen zu erbauen. Ein offenbar geschlossener Kreis ursprünglich reichsministerialischer Familien der Wetterau bildete die Burgmannschaft von Friedberg.

Das Zerbröckeln der Macht des Königtums läßt sich an den letzten ihm verbliebenen Reichsburgen, von denen keine von einer zeitweisen Verpfändung verschont blieb, erkennen. Rudolf von Habsburg gab das große Befestigungssystem der drei Kyffhäuserburgen aus der Hand, vergeblich blieb auf die Dauer sein Versuch, die Burggrafschaft Altenburg, die längst an die Wettiner verpfändet war, 1289 wieder herzustellen. Den Bürgern der Reichsstädte waren die mit ihnen im Verband stehenden Reichsburgen als Bedrohung ihrer Freiheit längst ein Dorn im Auge. Sie zerstörten die Burgen entweder während des Interregnums, wie es in Mühlhausen, Nordhausen und an ande-

ren Orten geschah, oder vermauerten einfach die Verbindung von der Burg zur Stadt. So waren die Bürger von Mühlhausen mit Erlaubnis Konrads IV. verfahren, bevor sie die Reichsburg endgültig dem Erdboden gleichmachten. In Nürnberg zogen die Bürger vor der Burggrafenburg eine Mauer. Es dauerte allerdings noch einige Zeit, bis Kaiser Friedrich III. die Burg der Stadt endgültig überließ. Die Entfaltung einer eigenen Landesherrschaft der Burggrafen konnten die Nürnberger nicht hindern.

Aus dem Reichsterritorium Nürnberg konnte sich noch ein zweites Territorium herauslösen: das der Stadt. Viele große Handelsstädte (Braunschweig, Lübeck, Erfurt, Mühlhausen) sicherten ihre Zufahrtsstraßen durch ein eigenes Territorium oder durch den Erwerb einzelner, in fremder Umgebung liegender Burgen. Nürnberg nützte das finanzielle Gefälle, das zwischen der Stadt und den Reichsministerialen der Umgebung bestand, und erwarb das Öffnungsrecht in deren Burgen. Wenn Nürnberger Bürger Burgen erwarben, konnten sie dabei auf die Hilfe des Rates rechnen, dem sie dafür das Öffnungsrecht zugestanden. Das der Stadt 1378 von Karl IV. verliehene Meilenrecht erlaubte ihr, im Umkreis von zwei Meilen gegen jeden Burgenbau Einspruch zu erheben. Damit ergänzten sich in der Burgenpolitik des Nürnberger Rates offensive und defensive Maßnahmen in wohl kalkulierter Abstimmung (II, S. 327 f.).

Daß Burgen nur ein Mittel zur Ausübung von Herrschaft waren und ihre Verwendung oder Nichtanwendung von der Verfassung des Landes abhing, zeigen zwei Beispiele. In den Walsergemeinden gab es keine Burgen (II, S. 282). Dort hatten der Bischof von Chur, die Herren von Vaz und die Herren von Werdenberg, sämtlich Inhaber der Hochgerichtsbarkeit, sowenig Burgen wie die aus unfreien Dienstmannen und freien Vasallen verschmolzene Dienstmanschaft des Hochstifts Chur. In den Walsergemeinden wurden Burgen als Zeichen der Herrschaft abgelehnt.

Die von Hermann Aubin hervorgehobenen gemeinsamen Züge der genossenschaftlichen Verwaltung Schweizer Landgemeinden und Frieslands und Holsteins werden in der Anwendung der Burgen bestätigt. In den genossenschaftlich verwalteten Großkirchspielen Ostfrieslands trat die Oberhoheit der Grafen von Oldenburg, der Bischöfe von Münster und des Erzstiftes Bremen nur gelegentlich in Erscheinung, manifestierte sich jedenfalls nicht durch Burgen im Lande. Dafür haben sich aus der bäuerlichen Schicht der Jahresbeamten aristokratische Gruppen als *potentes*, *divites*, die späteren Häuptlinge herausgehoben und außer dem *Attribut nobiles* im 14. Jahrhundert auch die Bräuche und Institutionen der Machtübung angenommen. Sitze dieser neuen sozialen, Herrschaft übenden Schicht waren Steinhäuser zunächst von geringem Ausmaß (I, S. 328 ff.). Den Kern bildeten meist auf Aufschüttungen stehende Wohntürme und Turmhäuser, ähnlich den Motten. Später wurden Anbauten angesetzt und schließlich mehrflügelige Wasserschlösser entwickelt. Der ursprüngliche Zusammenhang des Häuptlingswesens mit der Kirchspielverfassung drückt sich an einigen Plätzen darin aus, daß die Steinhäuser bei den Kirchen errichtet wurden oder daß man sich mit einer befestigten Kirche zufrieden gab. Friesland hebt sich somit auf Grund seiner zunächst

genossenschaftlichen Verfassung als besondere »Burgenlandschaft« im Reiche ab.

Auch die Verfassung des Deutschordensstaates hat zu einer besonderen Anwendung des Burgenwesens geführt. Das systematisch aufgebaute Burgensystem hat im Deutschordensstaat nicht nur eine Wirkung als flächendeckendes Herrschafts- und Verwaltungsmittel gehabt. Die militärische Wirkung dieser Burgen erstreckte sich einmal auf die Landschaft oder einen besonders wichtigen Punkt, für dessen Schutz sie erbaut war. Sie war andererseits in die große Konzeption einer Landesverteidigung eingeplant, welche das Aufgebot der Ritterbrüder, Diener, deutschen und pruzischen Bauern, Söldner und des Landadels umfaßte. Diese ganze, weit in die Neuzeit weisende Verteidigungskonzeption war durch die Aufgabenstellung dieses Staates, der ursprünglich gar keiner hatte sein sollen, bedingt: Abwehr und Unterwerfung von Heiden zum Zwecke ihrer Missionierung. An dieser Zielsetzung und »Staatsidee« hielt die Führungsschicht noch fest, als sich die Heiden bereits zu Christen gewandelt hatten und nun als politische Mächte den Ordensstaat bedrohten.

Das Burgensystem konnte im Ausgang des 14. und 15. Jahrhunderts als tief gestaffelte Verteidigungs- und Angriffsbasis gegen zahlenmäßig weit überlegene Gegner verwendet werden (I, S. 565 ff.). Den für diese Zwecke notwendigen Erfordernissen kam die Grundform der Ordensburgen entgegen. Das flache Land erlaubte die freie Gestaltung des Grundrisses, und dieser wieder war durch die Verfassung der Burginsassen bestimmt, durch ihre Stellung als schwertführende Mönchsgemeinschaft. Als Grundform verlangten dies die um die Kirche, die schon in den Ausmaßen mehr als eine Burgkapelle war, angelegten Konventsgebäude mit den Wirtschaftsräumen. Nicht nur die für die einzelne Burg notwendige Vorratshaltung benötigte größere Speicher, sondern auch die Naturalabgaben der Siedler, die mengenmäßig einen Staatshandel ermöglichten, erforderten bei den Burgen Lagerräume. Der genossenschaftlich verfaßte, aber zentral gelenkte Ordensstaat besaß ganz andere Voraussetzungen für die zusammengefaßte Verwendung seiner Burgen als andere Landesherrschaften. Wirtschaftliche Vorräte konnten bei Bedarf in Nachschubgut umgewandelt werden. Die Erfahrung der Ritter in gleichmäßiger Verwaltung ermöglichte es, in das Burgensystem eine weit konzipierte Waffenproduktion einzubauen. Dies war auch deshalb möglich, weil die Burgen nicht zum Objekt des Vermögensrechtes geworden waren wie die landesherrlichen Burgen im Reiche.

5. Burgen als Rechtsobjekte. Allein der Bau und die Einordnung von Burgen in das Herrschaftsgefüge eines Territoriums konnte eine Menge rechtlicher Fragen aufwerfen. Sie betreffen sowohl das Innere des Bauwerks und seine Insassen als auch die Beziehungen, die sich von der Burg in die Umgebung spannten. Die Rechtsbücher, sowohl der Sachsenspiegel in seinen beiden Teilen als auch seine Ableitungen enthalten viele Sätze über das in den Burgen und für die mit ihnen verbundenen Personen geltende Recht. Sachsenspiegel und Schwabenspiegel enthalten Definitio-

nen für das rechtlich als Burg anzusprechende Bauwerk (I, S. 516; II, S. 98 ff.), die in der Rechtswirklichkeit beachtet wurden. Da die Burg ein Haus war, galt in ihr ein Haus- oder Burgfrieden. Da von ihr aus sowohl Fehde geführt als auch der Landfrieden gewahrt werden konnte, mußte sie einen höheren Friedenswert besitzen als das Haus. Burgen, die zum Bruch des Landfriedens mißbraucht worden waren, konnten nach dem Sachsenspiegel verfestet werden. Für die Täter, die sich von einer Burg aus des Landfriedensbruches schuldig gemacht hatten, hielten die Rechtsbücher genaue Strafbestimmungen bereit, die sich auch auf die »schuldige« Burg und ihren Herrn erstreckten. Für die Burg stellvertretend mußte der Burgherr u. U. Reinigungseid und Kampfbeweis liefern.

Der Kampfwert einer Burg war nur dann voll gesichert, wenn die zu ihrer Verteidigung bestellten oder aus anderen Gründen in ihr lebenden Personen strikte Frieden hielten. Standen diese Personen alle unter nur einem Herren, dann ließ sich der Frieden relativ leicht ordnen oder Friedensbrüche im Burgraum durch das Burggericht ahnden. Die Rechtsbücher hatten für die Haltung des für die Burgmannen zuständigen Burggerichts eine ganze Reihe von Verfahrens- und Strafsätzen vorgesehen (I, S. 521). Man unterschied zwischen Burgrecht und Lehnrecht (I, S. 522; II, S. 157 ff.). Für die Belehnung mit einem Burglehen, das Grundstücke, Natural- oder Geldzinsen und viele andere Sachwerte beinhalten konnte, hatte der Burgmanne Burghut zu leisten. Diese erforderte in der Regel seine ständige Anwesenheit — später wurde diese Verpflichtung großzügig gehandhabt — auf der Burg in einer Burgmannenkurie. Es kam auch vor, daß große Adelige von Landesherren zu rein nominellen Burgmannen auf Burgen ernannt wurden. Damit wollte man lediglich politische Verbündete gewinnen (I, S. 523). Unter den Burgmannen, unter denen die Ministerialen zahlenmäßig die Edlen überwogen, gab es innerhalb einer Burg niedereres Personal: Türmer, Torwächter, Wächter und anderes Gesinde (II, S. 182 ff., S. 323 f.).

Der Inhaber einer Burg konnte einer anderen Person, meist dem eigenen Landesherren, das Öffnungsrecht gewähren. Meist geschah das in umfangreichen Verträgen, in denen die speziellen Rechte und Pflichten beider Parteien festgelegt wurden. Wenn Landesherren Burgen verpfändeten, behielten sie sich durchweg das Öffnungsrecht vor, so daß die Verteidigungsfähigkeit des Territoriums erhalten blieb. Das Öffnungsrecht konnte sich nur auf einen Teil der Burg beziehen (I, S. 535 ff.; II, S. 124 ff.). Wenn Landesherren sich in einem benachbarten Territorium festsetzen wollten, brachten sie häufig dadurch ihren Fuß zuerst auf fremden Boden, daß sie mit einem adeligen Burgbesitzer einen Öffnungsvertrag schlossen. In rheinischen Territorien ist die Öffnung der Burg für *einen* Herrn das wichtigste Merkmal der *ligischen* Lehen, die aus Frankreich als Rechtsform übernommen worden waren (II, S. 175 ff.). Einer Sonderform des Öffnungsrechtes haben sich die Bischöfe von Bamberg bedient, des *Gewartens* (*respicere*). Der Burgbesitzer trat mit seiner ganzen Burg oder Teilen derselben und der Besatzung in den Dienst eines Herrn (II, S. 324 ff.).

Das Öffnungsrecht an einer Burg ist sehr oft Teil eines Pfandvertrages über das Bauwerk. Da Burgen die wertvollsten überschaubaren Vermögensobjekte mittelalterlicher Landesherren und Adelliger waren, wurden sie besonders häufig als Pfänder in Anleihegeschäften eingesetzt (I, S. 532 ff.). Wer versuchen würde, eine Finanzgeschichte mittelalterlicher Landesherren zu schreiben, würde sich als wichtigsten Posten mit Burgen zu beschäftigen haben. Eine Burg konnte als Nutzungs- oder als Haftungspfand aus der Hand gegeben werden. Der hohe materielle und der militärische Wert des Objektes bedingten, daß die üblichen pfandrechtlichen Bestimmungen modifiziert werden mußten. Zwar enthält jeder Pfandvertrag über Burgen spezielle durch das Objekt und die Interessen der Vertragschließenden geprägte Bestimmungen, aber es bildete sich ein ziemlich fester Kanon von Artikeln heraus. Sie betrafen Baupflicht, Besatzung, Erhaltung des Verteidigungswertes, vollständige Ersatzbauten bei Zerstörung, Hilfepflicht bei Belagerung, Einschränkung der Verwendung durch den Pfandnehmer u. a.

Eine besondere Art burgenrechtlicher Vereinbarungen stellen *Dienstverträge* dar, die Burginhaber mit Landesherren und anderen Partnern schlossen (I, S. 539). Eine Burg konnte, als sich um die Burgen Ämter entwickelt hatten, an *Ämtern* zu Amtsrecht verliehen werden (I, S. 541). Um die Burgen haben sich Herrschaftsbezirke verschiedener Art seit dem 13. Jahrhundert angesetzt, die späteren Ämter. Die Burgen wurden damit zu Einheiten der Territorialentwicklung und der Territorialverwaltung (II, S. 41).

Die Wahrung des Friedens innerhalb der Burg war relativ leicht zu regeln, wenn sich die Burg in der Hand eines einzigen Herrn befand. Schwierigkeiten entstanden, wenn mehrere Besitzer die Burg bei Erbteilungen in die Teilungsmasse einbezogen. Dann mußte zwischen den *Ganerb*en ein *Burgfrieden* geschlossen werden. Burgfriedensverträge mußten bis ins geringste Detail das Zusammenleben der Ganerben auf dem engen Raum der Burg in Frieden und Krieg ordnen. Für eine Unzahl von Eventualitäten war Vorsorge zu treffen, für Streitigkeiten des Gesindes und ihre Schlichtung ebenso wie für den Verkauf einzelner Teile und die damit verbundenen rechtlichen Folgen (I, S. 543 ff., II, S. 32 ff., S. 104 ff., 238 ff.). Burgfrieden sind nicht nur zwischen Ganerben, sondern auch zwischen politischen Mächten geschlossen worden, und zwar meist als Abschluß einer militärischen Auseinandersetzung um eine Burg (I, S. 547). Fester Bestandteil von Burgfriedensverträgen sind Bestimmungen über ein *Burgfriedensgericht*. In Burgfrieden von Ganerbenburgen wurde es in der Regel vom *Baumeister*, also dem für die bauliche Erhaltung der gesamten Burg verantwortlichen Familienmitglied, geleitet (II, S. 241). Ein eigentümlicher, offenbar auf das Elsaß beschränkter Beitrag zur baulichen Instandhaltung von Ganerbenburgen war das »Enthaltungsgeld«, das Gäste der Burg zu zahlen hatten (II, S. 239 f.). Burgen haben nicht nur dadurch, daß sie zunächst Ort für die Verwaltung von Gefällen und später Mittelpunkt von Ämtern wurden, eine Wirkung auf das Umland gehabt. Die Versorgung der Burg mit Bau- und Brennholz und anderen dauernden Bedürfnissen be-

wirkte die Ausdehnung der Eigentumsrechte über Wall und Graben hinaus auf die nächste Umgebung, sofern solche nicht bestanden; waren sie bereits vorhanden, mußten sie gefestigt werden (II, S. 26 ff.).

Nicht nur die Versorgung mit Holz, sondern auch die Sicherung der Bedürfnisse der Burgmannschaft an Wasser — wenn der Burgbrunnen den täglichen Bedarf nicht sicherte — und landwirtschaftlichen Produkten aus der nächsten Umgebung hatte rechtliche Wirkungen. Allein die für Friedenszeiten ausreichende Lagerung der u. U. aus größerer Entfernung herbeigeführten landwirtschaftlichen Produkte forderte Bauten und Vorkehrungen für ihre Aufbereitung und ihren Transport zur Burg, wie Mühlen, Backhäusern oder die Haltung von Transporttieren (II, S. 44).

Mitunter hatten die Burgmannen ihre Kurien vor der Mauer, weil im Festungsbereich nicht genügend Platz vorhanden war. Auch dies stellt eine Wirkung der Burg auf die rechtliche Gestaltung ihrer unmittelbaren Umgebung dar. Diese Entwicklungen haben einmal zur Ausbildung der in Hessen häufig anzutreffenden »Täler« geführt, aus denen auch Städte werden konnten (II, S. 36 f.).

6. **Burgen und Landfrieden.** Den Burgen wohnten bisher unbekannte Möglichkeiten zur Veränderung bestehender Rechtszustände im positiven wie auch im negativen Sinne inne. Daß sich die Rechtsbücher mit der Friedensstörung von Burgen aus beschäftigten, wurde schon erwähnt. Die gefährliche Wirkung der Fehde als Rechtsinstrument wurde durch die Höhenburg vervielfacht. Der mit wenigen Leuten leicht zu verteidigende Steinbau erlaubte es dem Adel, auch dem kleinsten Ritter, rechte und unrechte Fehde gegen Hintersassen seines Gegners vorzutragen oder Straßen unsicher zu machen und sich bei Gefahr schnell in Sicherheit zu bringen. Die sich seit dem 11. Jahrhundert anbahnende neue, auf Sicherung des Friedens gerichtete Rechtsordnung, wurde durch die Höhenburgen des Adels wieder gestört. Den auf den Burgen sitzenden Adel, der infolge seiner bisweilen schwierigen wirtschaftlichen Lage fehdeanfällig war, in eine großflächige Friedensordnung einzufügen, wurde eine der wichtigsten Aufgaben der Landesherren im Spätmittelalter. König und Landesherren brachen nicht nur Burgen, von denen aus der Frieden gestört worden war, und legten den Adel in Verträgen fest, von solchem Tun abzulassen, sie erbauten auch Burgen speziell zur Friedenswahrung. Programmatische Namen wie Friedland oder Friedensburg weisen noch heute auf solche Aufgaben.

7. **Burgen und Kirchenrecht.** Die Kirche, deren Grundsatz »ecclesia sanguinem non sitit« der Zweckbestimmung von Burgen widersprach, mußte sich mit Befestigungsbauten rechtlich aus verschiedenen Anlässen auseinandersetzen. Wenn Burgen, die ihrem Besitzer entbehrlich waren, klösterlichen Gemeinschaften vorübergehend als Unterkunft zur Verfügung gestellt wurden, bis der Bau eigener Konventsgebäude vollendet war (I, S. 164), dann entstanden zwischen dem Konvent und der aufgelassenen Burg kaum Beziehungen, die in den Bereich der hier zur Erörterung stehenden rechtlichen Fragen gehören. Etwas kritischer konnte das politische und rechtliche

Verhältnis zwischen einem Burgherrn, der bei seiner Burg ein Kloster gründete, dann werden, wenn er seinen Sitz nur zögernd aufgab und in Verbindung mit dem Vogteirecht eine militärische Präsenz ausübte, die er beliebig zwischen Schutz und Bedrohung variieren konnte (I, S. 159 ff.; II, S. 212 ff.). Auch eindeutig entweder als Schutz oder als Bedrohung schon vorhandener Klöster sind Burgen errichtet worden. Der Abwehr der Normannen dienten Burgen, die mit ausdrücklichem Verteidigungsauftrag bei großen Klöstern im spätkarolingischen Reich, vor allem in Flandern gebaut wurden (I, S. 159, 271). Es konnte aber auch vorkommen, daß eine Befestigung wider den Willen des Abtes innerhalb der engeren Immunität errichtet wurde (I, S. 157).

Grundsätzlich ging die Kirche davon aus, daß Burgen im Besitz von Hochstiften, Stiften oder Klöstern als Kirchengut zu behandeln seien. Sie konnte ihrer, wie im 11. und 12. Jahrhundert immer deutlicher wurde, nicht mehr entbehren. In einzelnen Fällen haben bereits etablierte Konvente Burgen als Schenkungen zu ihrer Verteidigung und zum Schutz des Kirchengutes erhalten. Mächtige Adelige haben Klöstern und Stiftern Grund und Boden entrissen, um darauf eigene Burgen zu erbauen. Die Verteidigung und Verwaltung kirchlicher Burgen mußten, um den eingangs zitierten Grundsatz zu respektieren, Laien anvertraut werden. Um zu verhindern, daß diese die Burg nicht ihrem kirchlichen Herrn entfremdeten, mußten komplizierte Verträge mit vielen rechtlichen Kautelen geschlossen werden. Papst Innocenz II. wurde um seine Zustimmung gefragt, bevor der Bischof von Hildesheim den Grafen Hermann von Reinhausen mit der Winzenburg belehnte. In diesem Fall wurden kirchenrechtliche Vorsichtsmaßnahmen und »Burgenrecht« beispielhaft verknüpft (I, S. 555 ff.). Umfangreiche Sicherungsvorkehrungen traf der Erzbischof von Mainz gegenüber dem in der mainzischen Hauptburg des Eichsfeldes, Rusteberg, residierenden Vitztum (I, S. 561 ff.). Ein Prozeß, der in den karolingischen Klöstern des nördlichen Deutschland entweder nicht mit solcher Deutlichkeit zu beobachten ist oder wegen geringerer Ausstattung gar nicht stattgefunden hat, ist auf dem St. Galler und Reichenauer Besitz wahrzunehmen. Auf deren großen Grundherrschaften verdrängten die Burgen die Meierhöfe als zentrale Verwaltungspunkte.

In der Epoche territorialer Herrschaftsbildung überflügelte die schutzbietende, klösterlichen Ministerialen anvertraute Höhenburg den Wirtschaftshof. Dieser sank zur Pertinenz der Burg herab (II, S. 208 ff.). In der Zeit der Reformklöster wurde die Burg zu einem Instrument, ohne das die Ausübung einer Vogtei kaum mehr vorstellbar war. Von ihr aus übte der Vogt zunächst seine Pflichten und Rechte über das ihm anvertraute Klostergut aus, bald benutzte er den befestigten Punkt, um unerlaubterweise Besitz und Rechte des Klosters in der unmittelbaren Umgebung an sich zu ziehen und als Pertinenz mit der Burg zu verbinden. In einem fortgeschrittenen Stadium trat er dann als Inhaber einer eigenen kleinen Herrschaft aus dem Verband seiner früheren Herren heraus (II, S. 214).

In den Hochstiften bedeuteten die Stuhlvakanzen für die Gewalt über die Burgen

immer eine kritische Zeit. Meist übernahm der Propst als Vertreter des Kapitels vorübergehend die Aufsicht über alle Burgen des geistlichen Territoriums. In Hildesheim mußte sich der Elekt in der Wahlkapitulation verpflichten, die Hauptburgen Winzenburg, Steuerwald und Peine nicht zu veräußern (I, S. 558 f.). Im Erzstift Salzburg wurden »die Pfleger der Burgen (Hohensalzburg u. Hohenwerfen) sofort dem Oekonomie, der im Namen des Domkapitels die Zwischenregierung führte, unterstellt« (II, S. 395). Die Spannungen und die daraus folgenden rechtlichen Abgrenzungen zwischen herrschaftlichem und korporativem Element in der Kirchenverfassung, nämlich zwischen Bischof oder Abt auf der einen und dem Kapitel auf der anderen Seite, erfaßten auch die Burgen, und zwar eben deshalb oft besonders intensiv, weil sie für die Machtausübung in der geistlichen Herrschaft von entscheidender Bedeutung waren (I, S. 559 f.).

Die Trennung der Burg vom Siedlungsverband der Stadt oder des Dorfes und die weitgehende ständische Sonderung der Burghaber verursachte besondere Forderungen an die Kirche für die geistliche Versorgung der Burg und ihrer Bewohner (I, S. 129 ff.). Der Burgherr beanspruchte zumindest die Versorgung mit dem einfachen Meßgottesdienst. Teils ist die Burg bei der Gründung mit einer Kapelle versehen worden, teils verursachte späterer Einbau in das architektonische Gefüge der Burg Abweichungen von kirchlichen Gebräuchen, etwa Aufgabe der Ostung. Gelegentlich hat sich der Burgherr, um die Kapelle auch der Ortsgemeinde zugänglich zu machen, mit ihrer Erbauung vor der Burg auf halber Höhe des Berges zufrieden gegeben. Zwischen den vollen Pfarrechten und bloßen Kapellen gab es kirchenrechtliche Zwischenlösungen, die *capella parochialis* (I, S. 133), die Kapelle mit minderer Pfarrechten; Burgkapellen konnten einzelne Pfarrechte, wie Tauf- und Begräbnisrecht, durch besondere Verleihung erwerben. An die stets erforderliche Zustimmung des Bischofs zur Einrichtung einer Kapelle durch den Bischof war immer die Bedingung geknüpft, daß sie ausreichend ausgestattet war (I, S. 137). Gefälle durften in einigen Fällen mit päpstlicher Genehmigung zur Verteidigung der Burg verwendet werden. Grundsätzlich wachten die Bischöfe streng darüber, daß Burgkapläne fest unter Diözesanaufsicht blieben; sie hatten die Priesterweihe und waren residenzpflichtig. Teilhabe an der adeligen Lebensgemeinschaft auf dem engen Raum der Burg brachte den Kaplan in enge Beziehungen zur Familie des Burgherrn oder der Burgmannschaft. Ihm wurde, wenn Altardotationen nicht genügten, der Lebensunterhalt aus der Burg gewährt. Als Vertrauenspersonen des Burgherrn konnten sie in eine schwierige Lage geraten, wenn dieser Kirchengut an sich gebracht hatte und sie vom Diözesan aufgefordert wurden, ihn zur Rückgabe des Kirchenbesitzes zu veranlassen. Oft hatten die Burgherrn das Bestreben, ihre Kapelle aus dem Diözesanverband herauszulösen, was vereinzelt auch gelang.

Den Konsequenzen des Realteilungsrechtes von Burgen wurde auch eine vorhandene Burgkapelle unterworfen. Auf Ganerbenburgen mit einzelnen Wohneinheiten wurde auch die Kapelle vervielfacht, d. h. jede Wohneinheit erhielt eine eigene Kapelle, wie z. B. in der Burg Eltz.

Der Altar bot Gelegenheit, eine Reliquie mit als helfenden Verteidiger in die Burg zu nehmen (I, S. 148). Michael und Georg wurden bevorzugt. Aus der Übertragung eines Kapellenheiligen in eine andere ergeben sich oft Einsichten in die genealogischen Verflechtungen des Adels.

Architektonisch konnten die Burgkapellen als Tor-, Turm-, Doppelkapellen (I, S. 202) oder als einzeln stehende Gebäude ausgebildet sein. Der Typ der Doppelkapelle ist — vielleicht nach Aachener Vorbild — in Königspfalzen und Bischofspfalzen zu finden, wurde aber auch von angesehenen Landesherrn verwendet, doch offenbar erst gegen E. d. 12. Jahrhunderts (I, S. 199).

Die Doppelkapelle mit Mitteloch ist in Frankreich nicht verbreitet, dort hat man die Trennung in Ober- und Unterkirche, am ausgeprägtesten in der St. Chapelle. Daß die St. Chapelle als Ober- und Unterkirche ohne Verbindung angelegt war, ist auf ihre Größe zurückzuführen, die wiederum durch das Anwachsen des Hofstaates im 13. Jahrhundert verursacht war.

Die Kapellen der Pfalzen und königlichen Burgkapellen hatten als Verwahrungsort besonders kostbarer Heiltümer hervorragende Bedeutung. Es wurde auf den Trifels, die Kapelle in Hagenau und den Karlstein hingewiesen, der aber ein Sonderfall ist.

Man kann rückblickend feststellen, daß die Burg durch ihre besonderen Aufgaben auf zahlreichen Gebieten des Rechtes der Laien und der Kirche rechtsbildend gewirkt hat. Wir haben bei unseren Ausführungen den Begriff »Burgenverfassung«, der während der Tagungen bisweilen verwendet wurde, vermieden. Herr Fried hat sich mit der Möglichkeit seiner Verwendung auseinandergesetzt. Unter Burgenverfassung i. spez. Sinne versteht er ein lückenloses Netz von Burgbezirken. »Unter Burgverfassung im allgemeinen Sinne können wir eine innere Verfassung begreifen, bei der die Burgherrschaft die dominierende, wenn auch nicht die alleinige Rolle spielt oder bei der die Burg in der landesherrlichen Ämterverfassung den gerichtlichen und sekundär den militärischen Mittelpunkt bildet.«

Burgen haben nicht nur die heutige Landschaft mit Stimmungsgehalten erfüllt, wichtiger waren die von ihnen auf die Rechts- und Verfassungsbildung ausgehenden Anstöße. Diese Impulse haben neben der Kirche das Mittelalter sehr entscheidend mit geprägt, den Gegensatz zur Frühgeschichte als vorangegangener Epoche und zur Neuzeit mit bestimmt.